S 18 SO 90/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 SO 90/21 ER
Datum	09.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 262/21 B ER
Datum	24.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts GieÃen vom 9. November 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.Â

Die Beteiligten haben einander im Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

G r Ã¼ n d e

Die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 15. November 2021 erhobene Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts GieÃen vom 9. November 2021 mit dem (sinngemÃ¤Ãen) Antrag,

den Beschluss des Sozialgerichts GieÃen vom 9. November 2021 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorlÃ¤ufig zu verpflichten, der Antragstellerin die vollstÃ¤ndigen Unterkunftskosten nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGB XII) seit Antragseingang bei Gericht zu gewÃ¤hren,

ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Der ursprÃ¼ngliche Antrag der Antragstellerin in der Antragsschrift vom 20. September 2021 ist zukunftsoffen gestellt worden. Es ist fernliegend, dass dieser Antrag sich ausschlieÃlich mit dem Bescheid vom 6. August 2021 auseinandersetzen soll, weil dort lediglich eine Entscheidung Ã¼ber die Pensionskosten fÃ¼r die Monate Juni und Juli 2021 ergangen ist und eine einstweilige Anordnung bezogen auf diesen Zeitraum von Anfang an wegen des Zeitablaufs kaum Erfolg hÃ¤tte haben kÃ¶nnen. Der Vortrag der Antragstellerin ist dahingehend zu wÃ¼rdigen, dass sie sich gegen die KÃ¼rzung der Pensionskosten generell wendet und dauerhaft die Auszahlung der monatlichen Differenz von 90 â¬ zwischen der entstandenen Miete von 630 â¬ und der gekÃ¼rzten von 540 â¬ begehrt. Der angefochtene Beschluss des Sozialgerichts, der offenbar von einem Wert des Beschwerdegegenstandes von unter 750 â¬ (Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG â) ausgeht, ist insoweit nicht nachvollziehbar, weil er weder den Streitgegenstand benennt noch ein Begehren im Sinne eines Antrags der Antragstellerin bezeichnet. Der Antrag der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren war â in der Konsequenz an die Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts â auf die Zulassung der Beschwerde gerichtet, die im Falle des Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG jedoch gesetzlich nicht vorgesehen ist. In der Sache geht es der Antragstellerin jedoch um die ÃberprÃ¼fung der Entscheidung des Sozialgerichts, so dass der Senat diesen Antrag aus dem Schriftsatz vom 15. November 2021 als Beschwerdeeinlegung auslegt. Im Prozessrecht schadet eine bloÃ unrichtige Bezeichnung des Gemeinten nicht (Bundessozialgericht, Urteil vom 14. Dezember 2006, B 4 R 19/06 R â juris).

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint, d.h. dass dem Antragsteller ohne eine entsprechende Regelung schwere und unzumutbare Nachteile entstehen, sodass ihm das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden kann (Anordnungsgrund) und ihm aufgrund der glaubhaft gemachten Tatsachen bei PrÃ¼fung der Rechtslage ein materiell-rechtlicher Anspruch auf die begehrte Handlung bzw. Unterlassung zusteht (Anordnungsanspruch). Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung bezieht sich auf die reduzierte PrÃ¼fungsdichte und die nur eine Ã¼berwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde Ãberzeugungsgewissheit fÃ¼r die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 13. Auflage 2020, Â§ 86b Rdnrn. 16b, 16c). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen dabei nicht isoliert nebeneinander. Vielmehr verhalten sich beide in einer Wechselbeziehung zueinander, nach der die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender EilbedÃ¼rftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt.

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden nÃ¤mlich aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Hessisches Landessozialgericht, BeschlÃ¼sse vom 21. Dezember 2009, L 4 KA 77/09 B ER â juris -; vom 21. MÃ¤rz 2013, L 1 KR 32/13 B ER; vom 17. Januar 2018, L 1 KR 496/17 B ER; Keller, a.a.O., Â§ 86b Rdnr. 27 und 29, 29a m.w.N.). WÃ¤re eine Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet, so ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne RÃ¼cksicht auf den Anordnungsgrund grundsÃ¤tzlich abzulehnen, weil ein schÃ¼tzenswertes Recht nicht vorhanden ist. WÃ¤re eine Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begrÃ¼ndet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund, auch wenn in diesem Fall nicht gÃ¤nzlich auf einen solchen verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- oder Rechtslage im einstweiligen Rechtsschutz nicht mÃ¶glich ist, hat das Gericht im Wege einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden, welchem Beteiligten ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache eher zuzumuten ist. Diese Anforderungen sind sowohl fÃ¼r Anfechtungs- wie fÃ¼r Vornahmesachen im Lichte der GewÃ¤hrleistung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) zu konkretisieren (zum Folgenden: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. August 2014, 1 BvR 1453/12 â juris -). Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je hÃ¶her ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsÃ¤chliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes zu erfolgen. Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende KlÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÃ¶glich â etwa weil es dafÃ¼r weiterer, in der KÃ¼rze der zur VerfÃ¼gung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsÃ¤chlicher AufklÃ¤rungsmaÃnahmen bedÃ¼rfte -, ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes dann auf der Grundlage einer FolgenabwÃ¤gung erfolgt. Ãbernimmt das einstweilige Rechtsschutzverfahren allerdings vollstÃ¤ndig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens und droht eine endgÃ¼ltige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung der Beteiligten, mÃ¼ssen die Gerichte bei den Anforderungen an die Glaubhaftmachung zur BegrÃ¼ndung von Leistungen zur Existenzsicherung in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG Rechnung tragen. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung haben sich am Rechtsschutzziel zu orientieren, das mit dem jeweiligen Rechtsschutzbegehren verfolgt wird (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 26. Februar 2020, L 4 AY 14/19 B ER â juris -).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze sind die Voraussetzungen zum Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht gegeben, weil ein Anordnungsanspruch zu Gunsten der Antragstellerin nach den im einstweiligen Anordnungsverfahren anzuwendenden MaÃstÃ¤ben nicht erkennbar ist.

Der Antragsgegner hat die angemessenen Unterkunftskosten mit 540 â¬ nachvollziehbar berechnet. Nach seinem vorhandenen schlÃ¼ssigen Konzept betragen diese fÃ¼r den Vergleichsraum I (A-Stadt â B-Stadt) bezÃ¼glich eines Einpersonenhaushalts in einer Wohnung 420,00 â¬ (so genannte Kaltmiete) nebst

90,00 â¬ Betriebskosten. FÃ¼r Pensionen wurde ein Betrag von 540,00 â¬ als angemessen ermittelt. Anhaltspunkte, dass die Berechnung des Antragsgegners rechtwidrig sein kÃ¶nnte, sind nicht ersichtlich. Die Antragstellerin hat darÃ¼ber hinaus explizit ausgefÃ¼hrt (Schriftsatz vom 18. Oktober 2021) dass sie die von dem Antragsgegner ermittelte HÃ¶he der angemessenen Pensionskosten nicht beanstandet.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 17. November 2020 darauf hingewiesen, dass die tatsÃ¤chliche Miete die angemessene HÃ¶chstmiete unangemessen Ã¼bersteige. Er hat die Antragstellerin aufgefordert, sich umgehend intensiv und kontinuierlich um eine Kostensenkung zu bemÃ¼hen und darauf hingewiesen, dass ohne Vorliegen eines besonderen Grundes ab dem 1. Juni 2021 Unterkunftskosten nur noch in angemessener HÃ¶he von 540 â¬ anerkannt werden kÃ¶nnten. Wie es dann erstmals durch Bescheid vom 6. August 2021 geschehen und anschlieÃend durch die Bescheide vom 28. September 2021 (Pensionskosten fÃ¼r August und September 2021) und 13. Januar 2022 (Pensionskosten fÃ¼r die Monate Oktober â Dezember 2021) wiederholt geschehen ist, gegen die jeweils Widerspruch eingelegt wurde, Ã¼ber die noch nicht entschieden worden ist, wurden die Pensionskosten nur noch in HÃ¶he von 540 â¬ bewilligt. Es ist weder vorgetragen noch aus den Akten ersichtlich, dass die Antragstellerin AktivitÃ¤ten nach dem 17. November 2020, die HÃ¶he der Unterkunftskosten zu reduzieren, entfaltet hat.

Entgegen der Rechtsauffassung der Antragstellerin kann sie sich nicht auf die Regelung des Â§ 141 Abs. 3 SGB XII berufen. Denn sie bewohnt keine Wohnung im Sinne dieser Regelung, sondern ein Pensionszimmer, damit lediglich eine sonstige Unterkunft, fÃ¼r die diese Sonderregelung nicht gilt. Nach Â§ 141 Abs. 3 S. 1 SGB XII gelten die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung abweichend von Â§Â§ 35 und 42a Abs. 1 SGB XII fÃ¼r die Dauer von 6 Monaten als angemessen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist Â§ 35 Abs. 2 S. 1 SGB XII mit der MaÃgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach S. 1 nicht auf die in Â§ 35 Abs. 2 S. 2 genannte Frist anzurechnen ist (Â§ 141 Abs. 3 S. 2 SGB XII).

Nach den Gesetzesmaterialien (BT-Drucksache 19/18107, Seite 28, 29 â juris) regelt die Vorschrift des Â§ 141 Abs. 3 SGB XII die Anerkennung von Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung bezÃ¼glich der BewilligungszeitrÃ¤ume in der Zeit von 1. MÃ¤rz 2020 bis 31. MÃ¤rz 2022 (Fassung vom 22. November 2021, gÃ¼ltig ab 24. November 2021). Dabei entfÃ¤llt fÃ¼r Wohnungen die PrÃ¼fung der Angemessenheit der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von 6 Monaten. Die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sollen sich in dieser Zeit keine Sorgen um den Erhalt ihrer Wohnungen machen mÃ¼ssen. WÃ¤hrend dieser 6 Monate erfolgen keine neuen Kostensenkungsaufforderungen. Der Gesetzgeber hat aber in den Gesetzesmaterialien ausdrÃ¼cklich an dem Wohnungsbegriff des Â§ 42a Abs. 2 S. 2 SGB XII angeknÃ¼pft, indem er diese Regelung ausdrÃ¼cklich hierauf bezieht und die weiteren UnterkÃ¼nfte, die in Â§ 42a SGB XII geregelt sind, explizit ausschlieÃt (âanders als fÃ¼r die weiteren in Â§ 42a geregelten UnterkÃ¼nfteâ). FÃ¼r diese âweiteren UnterkÃ¼nfteâ soll die Regelung nicht gelten. Der Senat folgt insoweit der Rechtsprechung des

Bayerischen Landessozialgerichts (Beschluss vom 23. Dezember 2021, L 8 SO 186/21 B ER â juris), das insoweit fÃ¼r den erkennenden Senat zutreffend ausfÃ¼hrt (juris, Rn. 18): âErgÃ¤nzend weist er (gemeint: der Senat) darauf hin, dass Â§ 141 Abs. 3 S. 1 SGB XII â¦ nicht zu einem anderen Ergebnis fÃ¼hrt. Diese Sondervorschrift erfasst Wohnungen, nicht jedoch âsonstige UnterkÃ¼nfteâ im Sinne der Â§Â§ 35 Abs. 5 S. 2, 42a Abs. 7 SGB XII (siehe die GesetzesbegrÃ¼ndung BT-Drs. 19/18107, Seite 28), da nach dem Wortlaut nur die Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne von Â§ 35 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB XII fiktiv (âgelten alsâ) in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen bestimmt wird, wÃ¤hrend bei den âsonstigen UnterkÃ¼nftenâ eine besondere Obergrenze gilt â¦ Bedenken hinsichtlich eines GleichheitsverstoÃes sieht der Senat nicht, da âsonstige UnterkÃ¼nfteâ anders als Wohnungen nur einer kurzfristigen Unterbringung dienen, so dass eine Differenzierung sachlich gerechtfertigt istâ.

Die Antragstellerin bewohnt lediglich eine âsonstige Unterkunftâ im Sinne des Â§ 42a Abs. 7 SGB XII. Der Begriff der Wohnung ist in Â§ 42a Abs. 2 S. 2 SGB XII legal definiert. Danach ist die Wohnung die Zusammenfassung mehrerer RÃ¤ume, die von anderen Wohnungen oder WohnrÃ¤ume baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle fÃ¼r die FÃ¼hrung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und RÃ¤umlichkeiten umfassen. DemgegenÃ¼ber fallen Pensionszimmer unter den Begriff der sonstigen Unterkunft im Sinne von Â§ 42a Abs. 7 SGB XII (allg. Meinung, vgl. nur Berlit, LPK-SGB XII, Â§ 42a Rn 39, Richter in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl., Â§ 42a Rn 26).Â

Aus dem vorgelegten Mietvertrag vom 1. Juli 2020 ergibt sich zwanglos, dass der Antragstellerin ein Pensionszimmer, welches dem Begriff der sonstigen Unterkunft des Â§ 42a Abs. 7 unterfÃ¤llt, vermietet wurde. So heiÃt es in der Ãberschrift dieses Mietvertrages, dass es um einen âvorÃ¼bergehenden Gebrauchâ eines mÃ¶blierten Zimmers ginge, wobei Vermieterin das Hostel D. E. ist. In Â§ 1 des Mietvertrages ist geregelt, dass ein voll eingerichtetes Zimmer nebst Badezimmer/Toilette vermietet wird nebst MÃ¶glichkeit der Mitnutzung einer GemeinschaftskÃ¼che, eines Waschmaschinenraums und eines Gemeinschaft-Aufenthaltsraums. In Â§ 2 wird ausgefÃ¼hrt, dass der Mietvertrag zum vorÃ¼bergehenden Gebrauch abgeschlossen wurde, da die Antragstellerin derzeit ohne Wohnung sei und eine ZwischenlÃ¶sung bis zum Finden einer neuen Wohnung benÃ¶tige. Auch die Ã¼brigen Regelungen sprechen fÃ¼r eine sonstige Unterkunft. So wird in erster Linie die Miete tagesgenau mit 21 â¬ bezeichnet und in Â§ 5 ist der BettwÃ¤sche- und Handtuchwechsel vereinbart, wie es fÃ¼r Hotels und Pensionen je nach den UmstÃ¤nden Ã¼blich ist, nicht jedoch bei einer Vermietung von Wohnungen. Bereits aus dieser Anlage des MietverhÃ¤ltnisses fÃ¼r einen begrenzten Zeitraum zur Ãberwindung einer Notlage der Antragstellerin wird deutlich, dass dies nicht unter den Schutzzweck des Â§ 141 Abs. 3 SGB XII fallen kann, so dass es im Weiteren auf den Vortrag der Antragstellerin zur Frage der Wirksamkeit der Kostensenkungsaufforderung im Falle des Â§ 141 Abs. 3 SGB XII nicht ankommt, der Senat dies vielmehr unentschieden lassen konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Erstellt am: 17.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024